

► Sachbezüge/Geschenke

§ 37b EStG: Pauschalsteuer erhöht Geschenkwert doch nicht

| Gute Nachrichten von der Finanzverwaltung: Das BMF hält trotz gegen- teiliger BFH-Rechtsprechung daran fest, dass die Pauschalsteuer nach § 37b EStG für Sachgeschenke nicht in die 35-Euro-Freigrenze für den Be- triebsausgabenabzug einfließt. Übersteigt also der Geschenkwert selbst die 35-Euro-Grenze nicht, bleibt der Betriebsausgabenabzug erhalten, auch wenn diese Grenze zusammen mit der Pauschalsteuer überschritten wird. |

Hintergrund | Der BFH hatte erst vor Kurzem entschieden, dass die 30-pro- zentige Pauschalsteuer zum Wert des Geschenks hinzugerechnet und in die 35-Euro-Grenze eingerechnet wird (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, Abruf-Nr. 194363, LGP 7/2017, Seite 112). Das BMF hat allerdings vor, bei der Veröffentlichung des Urteils im BStBl folgende Fußnote einzufügen: „Die Fi- nanzverwaltung wendet die Vereinfachungsregelung in Rdnr. 25 des BMF- Schreibens vom 19. Mai 2015 (BStBl I S. 468) weiter an.“ Das bedeutet: Entge- gen der Aussage im BFH-Urteil ist die übernommene Pauschalsteuer auch weiterhin nicht Bestandteil der 35-Euro-Grenze und erhöht diese nicht. Übrig vom BFH-Urteil bleibt damit: Die Pauschalsteuer teilt das Schicksal der Hauptleistung. Aber auch das entspricht bereits der Verwaltungsauffassung (BMF, Schreiben vom 19.05.2015, Az. IV C 6 – S 2297-b/14/10001, Rz. 26, Abruf- Nr. 144552).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Online-Meldung des BMF zur Anwendung neuer BFH-Entscheidungen → Abruf-Nr. 196448

► Geschenke/Betriebsausgaben

„Aufmerksamkeiten“ an Dritte und Betriebsausgabenabzug

| Auch Sachgeschenke an Geschäftspartner oder Kunden aus einem per- sönlichen Anlass führen bis zum Wert von 60 Euro brutto auf der Seite des Empfängers nicht zu steuerrelevanten Einnahmen (LGP 9/2017, Seite 149). Ein LGP-Leser möchte wissen, ob „Aufmerksamkeiten“ an Dritte auf der Seite des schenkenden Unternehmens abzugsfähige Betriebsausgaben sind. LGP hat StB Dipl. Finw (FH) Michael Heuser, Alfter/Bonn gefragt. |

Antwort | Auch bei „Aufmerksamkeiten“ aus persönlichem Anlass handelt es sich um Geschenke. Bei Geschenken an Dritte gilt für die ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit die 35-Euro-Grenze des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Bei entspre- chender Vorsteuerabzugsberechtigung berechtigt also ein Geschenk mit 19 Prozent Umsatzsteuer bis zu einem Bruttopreis von 41,65 Euro zum Betriebs- ausgabenabzug. Ein Geschenk mit 7 Prozent Umsatzsteuer (z. B. Buch, Blu- men) ist bis zum Bruttopreis von 37,45 Euro als Betriebsausgabe abzugsfähig.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Zwei Fragen zu ‚Aufmerksamkeiten‘ an Dritte“, LGP 9/2017, Seite 149 → Abruf- Nr. 44850570

Weihnachtsgeschenk
darf auch 2017
(netto) 35 Euro
kosten

Ein Leser fragt,
LGP antwortet



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2017
Seite 149